

CE-Kennzeichnung und allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Die Richtlinie über Bauprodukte der EU (Council Directive 89/106/CE) regelt wesentliche Anforderungen an Bauprodukte und Bauwerke:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Harmonisierte Norm EN 14041:2004

für elastische, textile Bodenbeläge und Laminatböden
(ausgenommen: abgepasste Teppiche) enthält Anforderungen
zu folgenden Eigenschaften:

- Brandverhalten
- Gehalt an PCP, Emission von Formaldehyd
- Gleitwiderstand (Rutschhemmung)
- Elektrisches Verhalten
- Wärmeleitfähigkeit

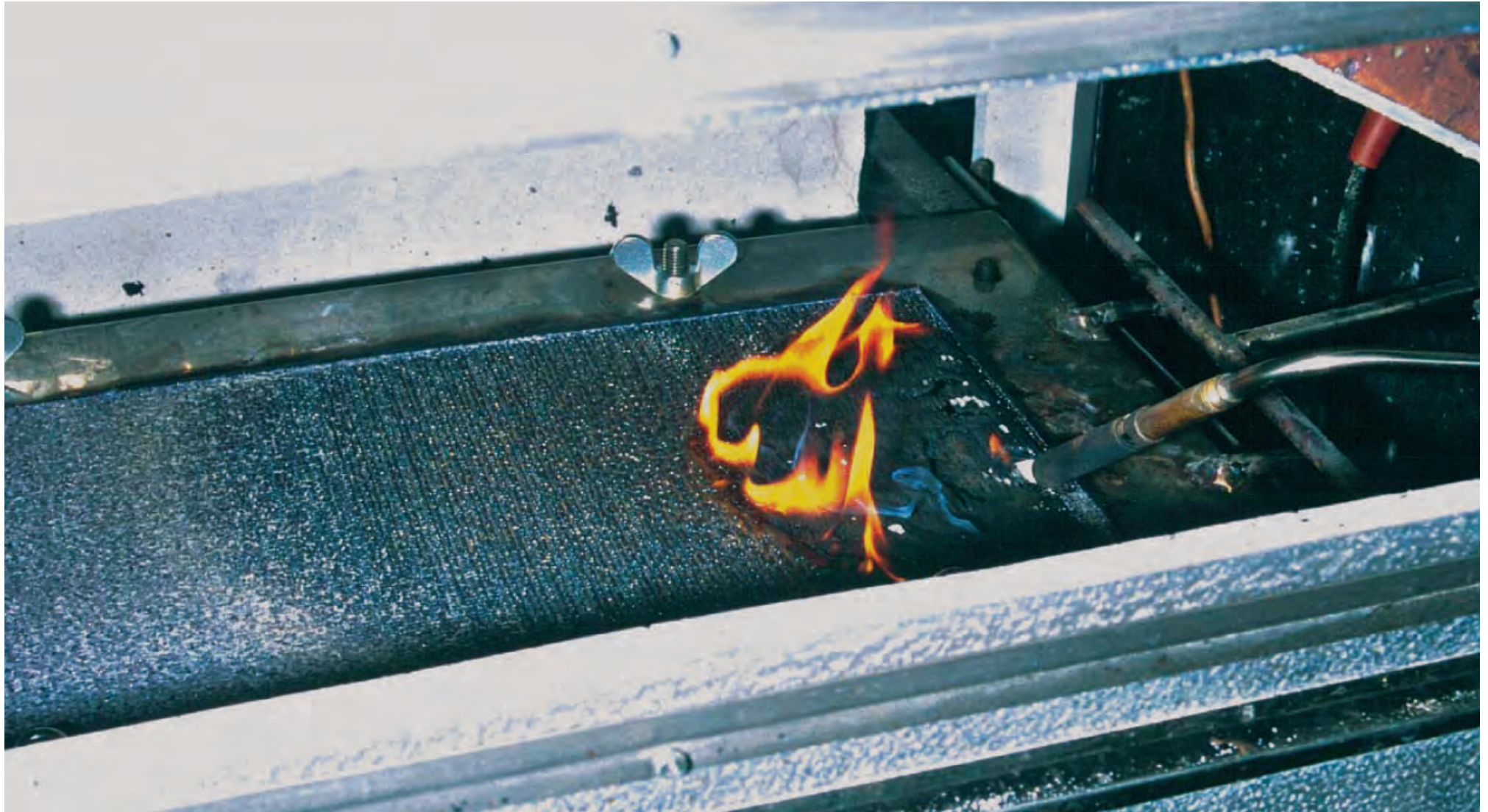
Prüfung des Brandverhaltens von Bodenbelägen

Kleinbrenner-Test	DIN 4102-1:1998-05 DIN EN ISO 11925-2: 2002-07
Radiant-Panel-Test	DIN 4102-14: 1990-05 DIN EN ISO 9239-1:2002-06

Klassifizierung

Deutsche Klassen	DIN 4102-1:1998-05
Europäische Klassen	DIN EN 13501-1:2002-06

CE-Kennzeichnung



Brandklassen von Bodenbelägen in Verbindung mit bauaufsichtlichen Anforderungen

Bauaufsichtliche Anforderungen	Deutsche Klasse nach DIN 4102-1	Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1
Nichtbrennbar	A1, A2	A1 _{fl} A2 _{fl} - s1
Schwerentflammbar	B1	B _{fl} - s1 C _{fl} - s1
Normalentflammbar	B2	A2 _{fl} - s2 B _{fl} - s2 C _{fl} - s2 D _{fl} - s1 D _{fl} - s2 E _{fl}
Leichtentflammbar	B3	F _{fl}

System zur Bescheinigung der Konformität: (EN 14041 – Tabelle ZA.2)

Produkte der Brandklasse	System
A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} , C _{fl} , die ein Flammschutzmittel enthalten.	1
A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} , C _{fl} , D _{fl} , E _{fl} , sofern nicht System 1 zutrifft.	3
E _{fl} , F _{fl}	4

Aufgabenzuordnung bei der Bewertung der Konformität

Verantwortlich	Aufgabe	System		
		1	2	3
Hersteller	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	x	x	x
	Produktprüfungen nach festgelegtem Prüfplan	x		
	Erstprüfungen			x
Notifizierte Stelle	Erstprüfungen (Brandverhalten; ggf. Formaldehyd)	x	x	
	Erstüberprüfung des Werkes und der WPK	x		
	Laufende Überwachung, Beurteilung und Genehmigung der WPK	x		

Aufgabenzuordnung:

Hersteller: - Produktprüfungen (WPK)

Notifizierte Stelle

(Notified Body):

- Erstprüfung von Produkten
- Erstüberprüfung des Werkes und der WPK
- laufende Überwachung, Beurteilung der WPK
- Zertifizierung

Produktparameter für eine Gruppenbildung:

- Materialzusammensetzung
- Aufbau, Oberflächenschicht
- Dicke, Dichte
- Oberflächenstruktur
- nicht: Farbe, Musterung

Vorgabe: Erhalt des Verwendungszwecks und der festgelegten sicherheitsbezogenen Eigenschaften

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK, FPC): (EN 14041 – Anhang D):

- Kontrolle der Rohstoffe
- Prozesskontrolle
- Kalibrierplan (Prüfeinrichtungen)
- Prüfung der Endprodukte (direkte/indirekte Prüfung)
- Produktparameter Brandverhalten (Materialzusammensetzung, Dicke, Dichte, Struktur)
- Untersuchung und Prüfstatus der Produkte
- Rückverfolgbarkeit

Konformitätserklärung

(muss den Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden)

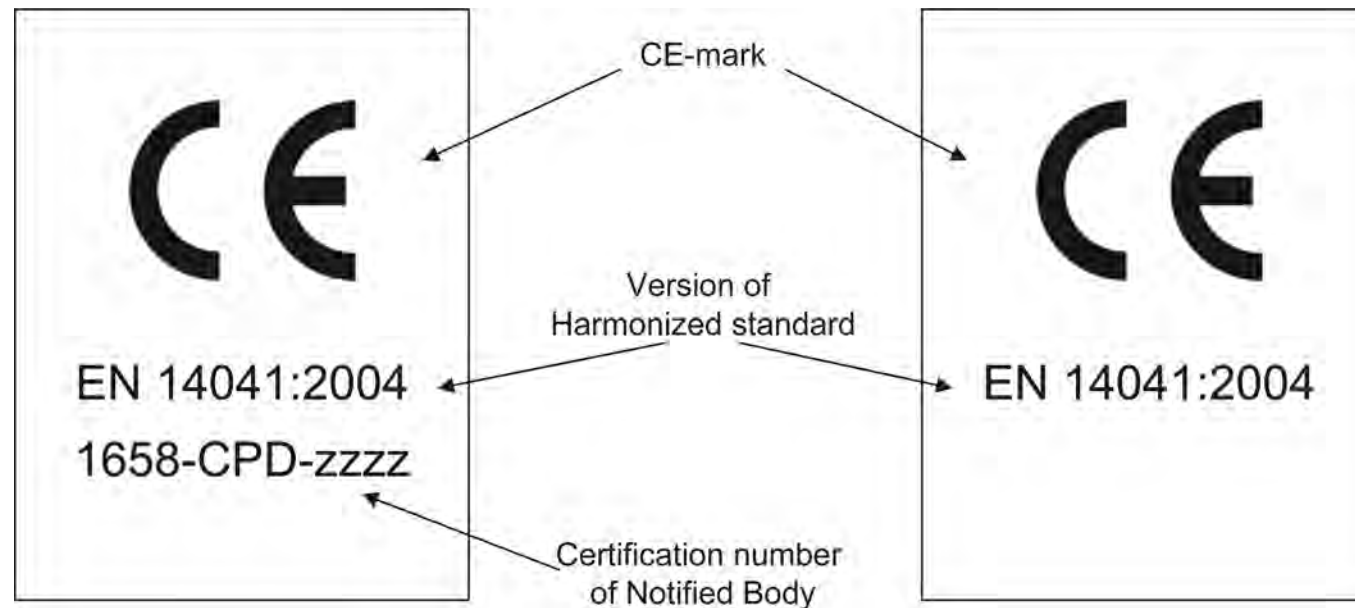
1. Name und Anschrift des Herstellers und seines Werkes
2. Beschreibung des Bauproduktes
3. Harmonisierte Norm
4. Besondere Verwendungshinweise
5. Name, Anschrift und Akkreditierungsnummer des Notified Body
6. Name und Funktion der unterschriftsberechtigten Person

Konformitätszertifikat

- wird auf Antrag nach Durchführung der vorgeschriebenen Verfahren durch den Notified Body erteilt
- ist vom Hersteller aufzubewahren
- muss auf Verlangen der Behörde vorgezeigt werden und zwar in der Amtssprache des Mitgliedsstaates, in dem das Produkt verwendet werden soll



CE Marking to be printed on the Packing or on a Label fixed to the packaging:



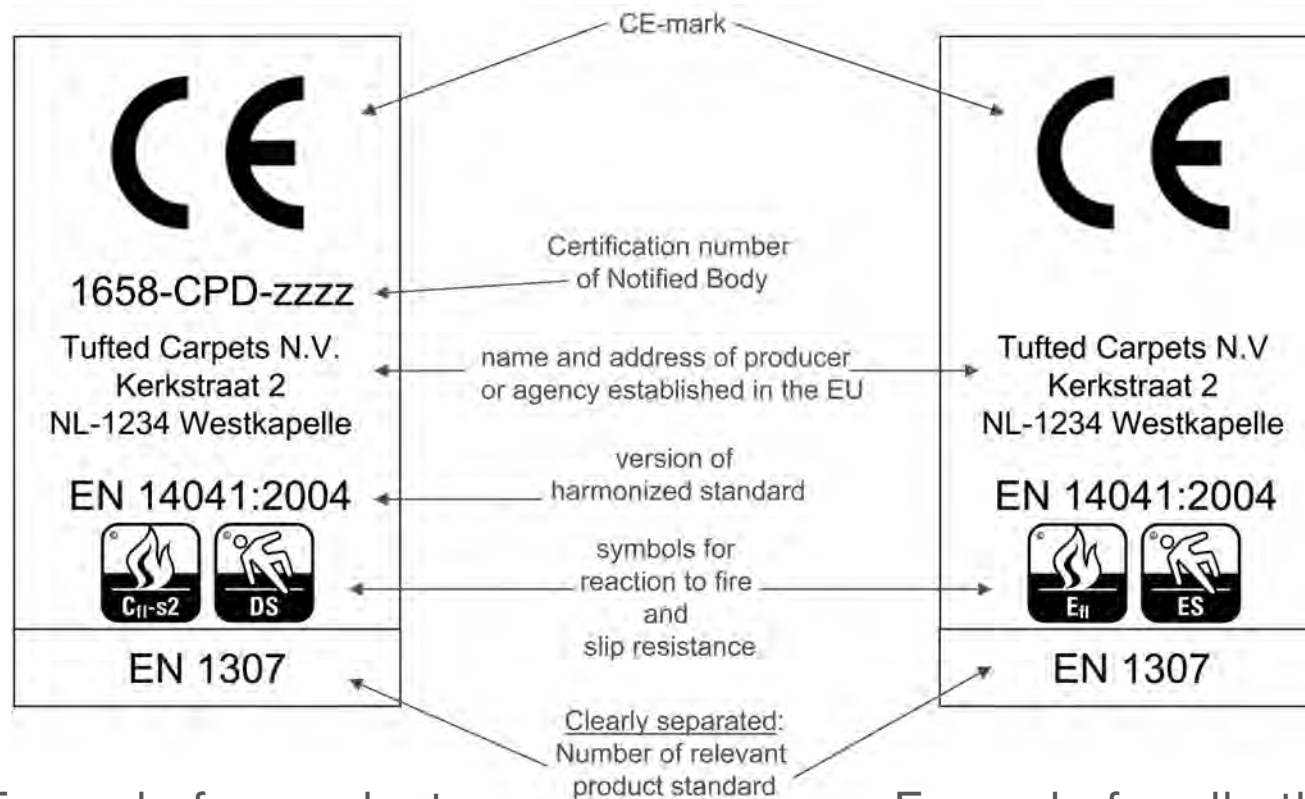
Example for products falling under System 1

Example for all other products

CE Marking to be used on commercial documents

e.g. technical specs accompanying samples, tenders or the product itself

Mandatory Information



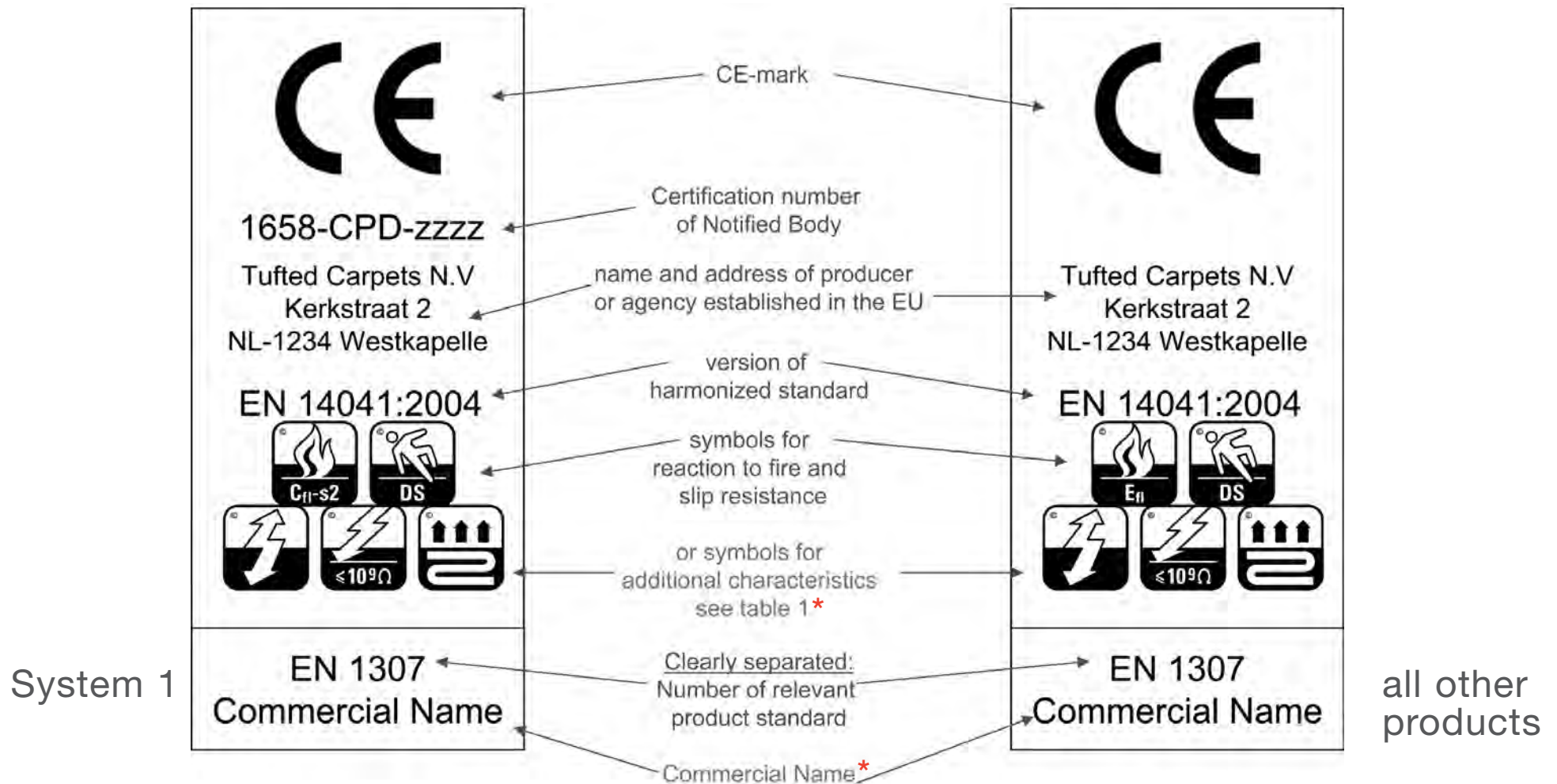
Example for products falling under System 1

Example for all other products

CE-Kennzeichnung



CE Marking to be used on commercial documents e.g. technical specs accompanying samples, tenders or the product itself. **Mandatory Information** and **optional information***



Aufenthaltsräume

sind Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind:

- Arbeits-, Geschäfts- und Verkaufsräume
- Versammlungs-, Unterrichts- und Warteräume
- Werkstätten, Gaststätten, Küchen

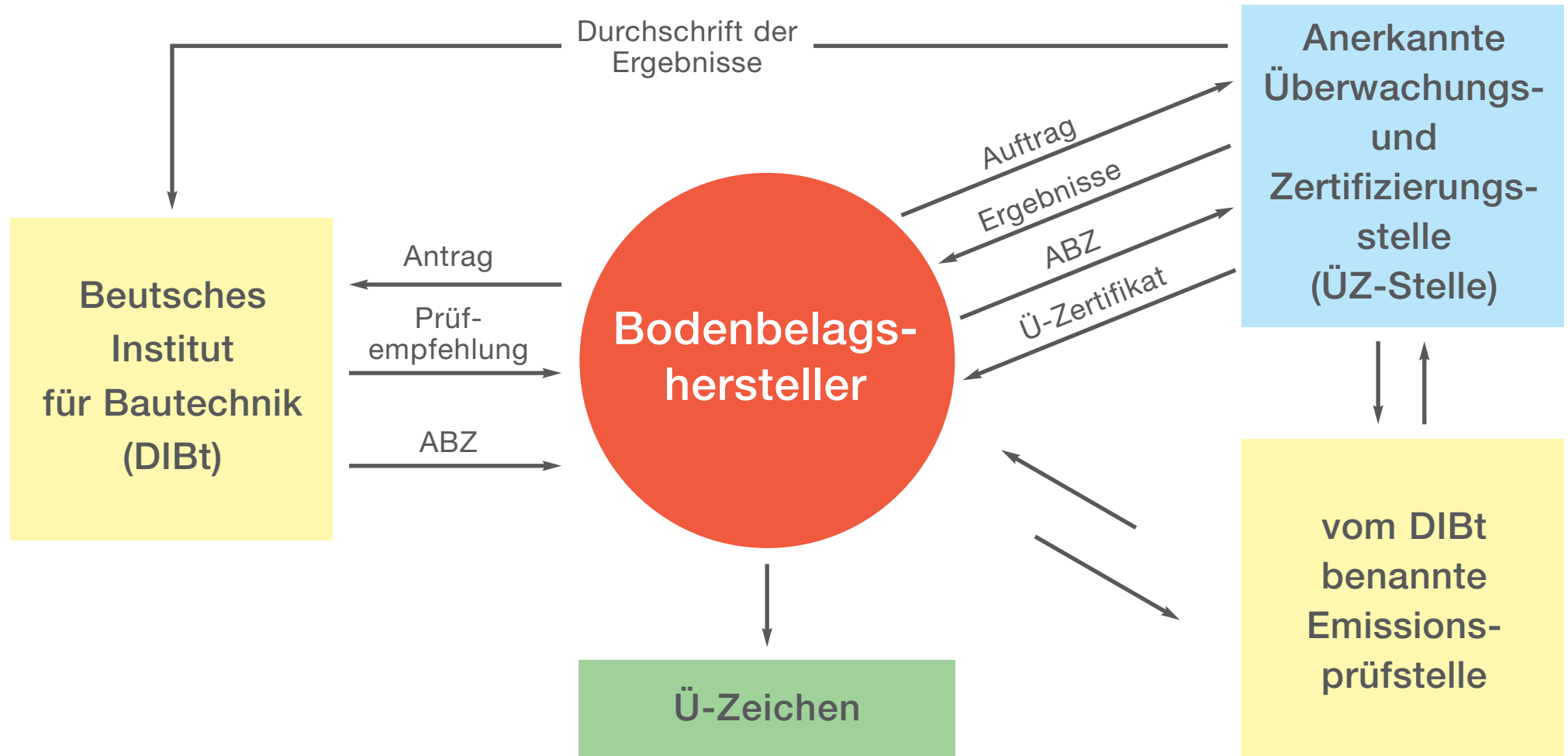
Keine Aufenthaltsräume

- Flure, Treppenhäuser, Neben- und Abstellräume
- Toiletten, Wasch- und Trockenräume
- Garagen, Heiz-, Kessel- und Maschinenräume

Beantragung und Vergabe einer ABZ



Verfahrensablauf seit 01.01.2007:



Allg. Bauaufsichtliche Zulassung (ABZ)



Stoffdatenblatt



Beschreibung des Bauprodukts:

Handelsname: Datum:
Hersteller:
Allg. Beschreibung:
Verwendungszweck:

Eigenschaften des Bauprodukts:

Zur genauen Beschreibung der Eigenschaften des Bauprodukts sind für dieses
- ein EG-Sicherheitsdatenblatt nach 91/155/EWG, sowie 93/112/EG und
- ein technisches Merkblatt

vorzulegen, die hinreichend vollständige Angaben über die für den sicheren Umgang mit dem Produkt relevanten Eigenschaften enthalten. Neben den physikalisch-chemischen Kenndaten, wie z. B. Form, Dichte, Viskosität, Schmelz- bzw. Siedepunkt oder -bereich, Flammpunkt, Zündtemperatur und Explosionsgrenzen, sind dies auch toxikologische und ökologische Angaben, sowie Angaben zur Einstufung nach der europäischen Richtlinie 67/548/EWG.

Chemische Zusammensetzung:

Der im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu führende Verwendbarkeitsnachweis gilt nur für den beantragten und geprüften Gegenstand. Daraus folgt, dass dieser vollständig und nachvollziehbar beschrieben sein muss. Hierfür ist es erforderlich, dass die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts bzw. seiner Komponenten nach den im beiliegenden Formblatt genannten Kriterien genau und eindeutig beschrieben wird. Aus diesem Grund können, z. B. Sammelbezeichnungen, wie Polyolefine, Kohlenwasserstoffe, halogenierte Flammschutzmittel, Polyamine usw. nicht akzeptiert werden. Die Angabe des Handelsnamens ist erforderlich, um die im Bauprodukt eingesetzten Rohstoffe eindeutig zu identifizieren. Hierfür reicht die chemische Bezeichnung in aller Regel allein nicht aus, weil herstellereigenspezifische Konfektionierungen auf diese Weise nicht erfasst werden können. Nur bei chemisch eindeutigen Stoffen, wie z. B. Glycerin, Xylol usw., ist die Angabe des Handelsnamens nicht erforderlich. Die Angaben zu den Rohstoffen sind durch Sicherheitsdatenblätter und/oder technische Datenblätter zu ergänzen.

Die Offenlegung der chemischen Zusammensetzung ist darüber hinaus auch erforderlich, um eine Abschätzung möglicher Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt vornehmen zu können, die sich aus der Verwendung des Bauprodukts ergeben könnten. Hierzu ist das DIBt bei der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen nach § 3 der Landesbauordnungen verpflichtet. Daraus folgt, dass Bauprodukte nur dann zugelassen werden dürfen, wenn deren chemische Zusammensetzung hinreichend genau deklariert ist.

Die Angaben zur chemischen Zusammensetzung spezifischer Bauprodukte werden streng vertraulich behandelt. Hierzu verweisen wir auf § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz, nach dem die am Verwaltungsverfahren Beteiligten Anspruch auf Geheimhaltung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben.

Allg. Bauaufsichtliche Zulassung (ABZ)



Bauprodukt: Datum:



Chemische Zusammensetzung:

lfd. Nr.	Handelsname des Rohstoffs	Hersteller (Anschrift u. Tel.)	genaue chem. Bezeichnung* (IUPAC/Trivialname) und CAS-Nummer	Wirkungsweise	Einstufung (z. B. nach RL 67/548/EWG)	Gew.-Anteile in %

* Bei Präparationen sind neben dem Wirkstoff auch Lösemittel sowie sonstige Bestandteile, wie Weichmacher, Emulgatoren, Restmonomere, Verunreinigungen usw., mit ihren jeweiligen Anteilen anzugeben.

Voraussetzungen für eine Gruppenbildung:

- gleiche Herstellungsart
- gleiches Material in Pol-bzw. Nutzschrift
- gleiche(r) Vorstrich, Kaschierstrich, Appretur
- gleiche(r) Schwerbeschichtung, Schaumrücken
- unterschiedliche Oberseitengestaltung
- unterschiedliche Träger-/Textilrücken-Kombinationen
- Grundmaterial-Varianten bei Webwaren

Prinzip bei Erweiterungsprüfungen:

Bei einer neuen Variante:

- Kompletprüfung

Bei mehreren neuen Varianten:

1. Prüfungen mit reduzierter Probenzahl
2. Komplettierung der ungünstigsten Variante

Konzept bei der gesundheitlichen Bewertung:

Teil 1: Erfassung und Bewertung der Inhaltsstoffe (DIBt)

Teil 2: Emissionsprüfung durch eine benannte Prüfstelle
(u.a. TFI)

Quantitative Bestimmung und Bewertung flüchtiger (VOC)
und schwerflüchtiger (SVOC) Verbindungen

Anforderungen an das Emissionsverhalten:

Nach 3 Tagen:	TVOC ₃	≤ 10 mg/m ³
	Summe der Kanzerogene	≤ 0,01 mg/m ³
Nach 28 Tagen:	TVOC ₂₈	≤ 1 mg/m ³
	Summe SVOC ₂₈	≤ 0,1 mg/m ³
	Summe der Kanzerogene	≤ 0,001 mg/m ³
	Bewertbare Stoffe: R	≤ 1
	Nicht bewertbare Stoffe:	
	Summe VOC ₂₈ ohne NIK-Werte	≤ 0,1 mg/m ³

Anforderungen an nichttextile Bodenbeläge (Emissionen in mg/m³):

	nach 3 Tagen	nach 7 Tagen	nach 28 Tagen
TVOC	≤ 10	-	-
Summe der Kanzerogene	≤ 0,01	-	-
TVOC _≤	-	≤ 0,5	≤ 1
Summe SVOC	-	≤ 0,05	≤ 1
Summe der Kanzerogene	-	≤ 0,001	≤ 0,001
Bewertbare Stoffe: R	-	≤ 0,5	≤ 1
Summe VOC ohne NIK-Werte	-	≤ 0,05	≤ 0,1

Zusätzliche Anforderungen zu den Abbruchkriterien bei nichttextilen Bodenbelägen:

- kein signifikanter Konzentrationsanstieg einzelner Substanzen im Vergleich zur Messung nach dem dritten Tag
- Begründung des Abbruchs durch die Emissionsprüfstelle
- kein Abbruch bei Produkten mit Rezyklatanteilen

Abbruchkriterien bei textilen Bodenbelägen

Emissionsmessung nach drei Tagen:

TVOC ₃	≤ 0,3 mg/m ³
Summe SVOC ₃	≤ 0,03 mg/m ³
Summe der Kanzerogene	≤ 0,001 mg/m ³
Bewertbare Stoffe: R	≤ 0,5
Summe VOC ohne NIK-Werte	≤ 0,05 mg/m ³

Eigenüberwachung durch den Belagshersteller:

- kontinuierliche Überwachung der Produkte
- Aufzeichnungen und Auswertungen (5 Jahre)
- werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
- verwendete Rohstoffe und Hilfsmittel
- Mischungsverhältnisse, Mengenangaben
- Chargenbezeichnung
- Produktionsmenge und -zeitraum
- durchgeführte Prüfungen

Fremdüberwachung und Zertifizierung durch die ÜZ-Stelle:

- Kontrolle der Herstellung und Prüfung der Bauprodukte
- Abschluss eines Überwachungsvertrages
- Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße WPK
- Probenahme aus laufender Produktion oder Lager
- Erstprüfung des Bauproduktes
- Ausstellung des Übereinstimmungszertifikates
- regelmäßige Fremdüberwachung (einmal jährlich)
- Kurzzeitmessung zum Emissionsverhalten
- Fremdüberwachungsbericht

Probenahme und Probenvorbereitung (VOC):

- geregelt in DIN EN 13 419-3:2003 - 01 (Entwurf)
- „amtliche“ Probenahme im Werk (ÜZ-Stelle)
- Probenahme durch den Hersteller
- Beschaffung aus dem Handel

Verpackung, Transport und Lagerung von Proben

- geschützt vor Kontamination, Wärme, Licht, Feuchtigkeit
- produktabhängige Entnahme von Proben
- produktspezifische Probenvorbereitung für die Prüfung

Quelle: Der FEB dankt für die freundliche Unterstützung:



Dr. Ernst Schröder

Textiles & Flooring Institute GmbH

Charlottenburger Allee 41

52068 Aachen

Telefon: +49 241 9679-00

Fax: +49 241 9679-200

Internet: www.tfi-online.de

